



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

27. April 2024

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	33
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung von 1 Windkraftanlage im Windpark Erxleben gemäß § 16 BImSchG“ Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG	33
Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner	33
2. Hansestadt Stendal	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße in der Hansestadt Stendal	34
Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 4. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 4.4, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde – Staaken (Geschäftszeichen: 631ppa/006-2316#010)	34
3. Hansestadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl in der Hansestadt Havelberg am 09.06.2024	35
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau am 09.06.2024	35
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung	36
Korrektur zur Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge der Ortschaftsräte der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 09.06.2024	37
Korrektur zur Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 09.06.2024	37
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Rückwirkende Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schollene	37
6. Kirchenamt Stendal	
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bellingen	38
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark	
Flurbereinigungsverfahren A14-Schernikau – 3. Änderungsanordnung	38
8. Wasserverband Bismark	
- Einladung zur Verbandsversammlung am 14.05.2024	39

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die nach §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 KVG LSA, § 99 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 1 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Halle mit Schreiben vom 25. März 2024 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SDL-HH2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 30. April bis einschließlich 23. Mai 2024 dienstags und donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme beim Landkreis Stendal, Neubau, Zimmer 155, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal aus. Abweichende Terminvereinbarungen sind nach telefonischer Anmeldung (03931/60-7187) möglich.

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Windkraftanlage im Windpark Erxleben am Standort: Gemarkung Erxleben, Flur 1, Flurstück 25

wird zum 27.04.2024 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die ausführlichen Unterlagen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal im Raum 02 im Zeitraum von 29.04.2024 bis 28.05.2024 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607274 erforderlich.

Stendal, den 18.04.2024

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner vom 12.04.2024 wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal am 16. April 2024 unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Ordnungsrechtliche Verfügung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten

ten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 16.04.2024



Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße in der Hansestadt Stendal

Die Bekanntmachung zur Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße (Verkauf und Verzehr außerhalb der gastgewerblichen Betriebsstätte) an allen Wochentagen vom 01.05.2024 bis zum 31.10.2024 von jeweils 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages innerhalb des geregelten Geltungsbereiches der Hansestadt Stendal wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

www.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen.html

Die o. g. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Alkoholabgabe über die Straße in der Hansestadt Stendal kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 27.04.2024



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Abt. Planung & Stadtentwicklung

Bekanntmachung - Abteilung Planung & Stadtentwicklung -

Im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes – Außenstelle Halle

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 4. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 4.4, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken (Geschäftszeichen: 631ppa/006-2316#010)

Das Vorhaben beinhaltet Maßnahmen von km 113,280 bis km 125,397 der Strecke 6107 bzw. von km 213,939 bis km 226,053 der parallel verlaufenden Schnellfahrstrecke 6185. Hierzu gehören u.a.:

- Neubau Überleitstelle zwischen den Strecken 6107 (Lehrter Stammbahn) und 6185 (Schnellfahrstrecke);
- Neubau einer Gleisverbindung als Teil einer Überleitstelle zwischen den Strecken 6107 (Lehrter Stammbahn) und 6185 (Schnellfahrstrecke);
- Änderung der Verkehrsstationen Vinzelberg bei km 117,8 (Strecke 6107) und Uchtspringe bei km 123,9 (Strecke 6107);
- Umsetzung neuer Landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- temporäre Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen sowie bauzeitliche Gleisüberfahrten), temporäre Maßnahmen zum Lärm- und Erschütterungsschutz sowie Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 25.01.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Hansestadt Stendal, Bismark (Altmark) und der Hansestadt Gardelegen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.03.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1;
- Übersichtskarten und Übersichtslagepläne, Planunterlage Nr. 2;
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 12;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 13;
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 14;

- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Planunterlage Nr. 18;
- Bodenverwertungs-, Entsorgungskonzept, BoVEK-Feinkonzept, Planunterlage Nr. 19;

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 03.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 (einen Monat)

in der Hansestadt Stendal
Fachbereich III – Bauen & Stadtentwicklung
Zimmer 201
Tel.: 03931 651544
Moltkestraße 34-36
39576 Hansestadt Stendal

während der Sprechzeiten:

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/Anhoerung> zugänglich gemacht.>>

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis **einschließlich 02.07.2024** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Verkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2024, Nr. 10

Hansestadt Stendal, den 12.04.2024



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl in der Hansestadt Havelberg am 09.06.2024

Gemäß § 28 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die für die Stadtratswahl am 09.06.2024 in der Hansestadt Havelberg durch den Stadtwahl Ausschuss am 09.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht.

1 Wahlvorschlag der CDU

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Rosenburg	Tino	Berufssoldat	39539	Hansestadt Havelberg		1973
2	Liebsch	Mandy	Soldatin	39539	Hansestadt Havelberg	Dahlen	1988
3	Zeppik	Elke	Uhrmachermeisterin	39539	Hansestadt Havelberg		1958
4	Arfsten	Frerk	Landwirt	39539	Hansestadt Havelberg	Müggenbusch	1989

2 Wahlvorschlag der AfD

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Heldt	Sebastian	Campingplatzbetreiber	39539	Hansestadt Havelberg		1984
2	Andree	Manfred	Baumaschinenführer	39539	Hansestadt Havelberg		1962
3	Jadatz	Danilo	Selbständigkeit	39539	Hansestadt Havelberg		1971
4	Püschel-Brabandt	Anja	Versicherungskauffrau	39539	Hansestadt Havelberg		1971

3 Wahlvorschlag DIE LINKE

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Skibbe	Stefan	Notfallsanitäter	39539	Hansestadt Havelberg		1974
2	Riek	Margit	Erzieherin	39539	Hansestadt Havelberg		1960
3	Görtz	Sven	Feuerwehrmann	39539	Hansestadt Havelberg		1965
4	Luksch	Herbert	Schweißer	39539	Hansestadt Havelberg		1967
5	Ermer	Frank Wolf	Pensionär	39539	Hansestadt Havelberg		1960
6	Ungnade	Frank	Fachwirt der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	39539	Hansestadt Havelberg		1960

4 Wahlvorschlag der SPD

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Kerfien	Jürgen	Rentner	39539	Hansestadt Havelberg		1948
2	Weiß	Andreas	Kaufmann	39539	Hansestadt Havelberg		1971
3	Hetke	Sven	Geschäftsführer/Hochbautechniker	39539	Hansestadt Havelberg		1969
4	Sturm	Bert	Elektriker	39539	Hansestadt Havelberg		1966
5	Hasstedt	Melanie	Selbständigkeit	39539	Hansestadt Havelberg		1988
6	Billhardt	Marc	Lehrer	39539	Hansestadt Havelberg		1987
7	Mintus	Udo	Staatswissenschaftler	39539	Hansestadt Havelberg	Vehlgast	1956

25 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Bündnis Stadt-Land

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Braunsdorf	Lars	Verwaltungsfachangestellter	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1991

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
2	Schröder	Martin	Verwaltungsfachangestellter	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1982

26 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Nitzow (WGN)

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Grey	Karsten	Selbständigkeit	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1963
2	Neumann	Diana	Angestellte Deutsche Post	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1979
3	Ruß	Thomas	Angestellter öffentlicher Dienst	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1984

29 Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Scheider, Rolf

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Scheider	Rolf	Rechtsanwalt	39539	Hansestadt Havelberg		1969

30 Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Schmidt, Marvin

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Schmidt	Marvin	KFZ - Meister	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1989

Erklärungen nach § 21 Abs. 12 KWG LSA wurden nicht abgegeben.

Hansestadt Havelberg, 15.04.2024



Gerdel
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortschaftsräten Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau am 09.06.2024

Gemäß § 28 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die für die Wahlen zu den Ortschaftsräten in Garz, Jederitz, Kuhlhausen, Nitzow, Vehlgest-Kümmernitz und Warnau am 09.06.2024 durch den Stadtwahl Ausschuss am 09.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht.

Ortschaftsrat Garz

31 Wahlvorschlag Bündnis der Mitte Garz

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Braunsdorf	Astrid	Angestellte	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1964
2	Bäther	Doreen	Angestellte	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1977
3	Köpke	Jens	Landwirt	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1970
4	Steitzer	Marion	Physiotherapeutin	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1964

32 Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Schulz, Stefan

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Schulz	Stefan	Handelsvertreter	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1987

33 Wahlvorschlag der Einzelbewerberin Streblov, Constanze

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Streblov	Constanze	Einrichtungsleitung	39539	Hansestadt Havelberg	Garz	1991

31 Wahlvorschlag Bündnis der Mitte Garz

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Gebhardt	René	Berufssoldat	39539	Hansestadt Havelberg	Jederitz	1976
2	Wilms	Matthias	Maurer	39539	Hansestadt Havelberg	Jederitz	1978
3	Kieslich	Marco	Installateur	39539	Hansestadt Havelberg	Jederitz	1976

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. April 2024, Nr. 10

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
4	Gebhardt	Susanne	Erzieherin	39539	Hansestadt Havelberg	Jederitz	1978
5	Seefeld	Carmen	Rentnerin	39539	Hansestadt Havelberg	Jederitz	1964

Ortschaftsrat Kuhlhausen

37 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Bündnis f. Kuhlhausen (B. f. K)

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Kant	Gabriele	Angestellte	39539	Hansestadt Havelberg	Kuhlhausen	1960
2	Winter	Ralf	Schlosser	39539	Hansestadt Havelberg	Kuhlhausen	1969
3	Jäger	Birgit	Angestellte	39539	Hansestadt Havelberg	Kuhlhausen	1967
4	Ramm	Hans-Werner	Landwirt	39539	Hansestadt Havelberg	Kuhlhausen	1952

38 Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Gratzke, Sebastian

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Gratzke	Sebastian	Landwirt	39539	Hansestadt Havelberg	Kuhlhausen	1976

Ortschaftsrat Nitzow

26 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Nitzow (WGN)

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Grey	Karsten	Selbständigkeit	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1963
2	Westphal	Ralf	Elektromeister	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1974
3	Hoffmann	Dave	Angestellter öffentlicher Dienst	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1982
4	Friebe	Melissa	Fundraising-Managerin	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1982
5	Ruß	Thomas	Angestellter öffentlicher Dienst	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1984
6	Neumann	Diana	Angestellte Deutsche Post	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1979
7	Pokorny	Rüdiger	Rentner	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1955
8	Nachtigall	Caroline	komm. Pflegedienstleitung	39539	Hansestadt Havelberg	Nitzow	1990

Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz

31 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Vehlgest-Kümmernitz (WGVK)

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Bloch	Daniel	Diplom-Bauingenieur	39539	Hansestadt Havelberg	Vehlgast	1975
2	Mintus	Udo	Rentner	39539	Hansestadt Havelberg	Vehlgast	1956
3	Endler	Christin	Friseurin	39539	Hansestadt Havelberg	Damerow	1984
4	Flader	Bernd	Landwirt	39539	Hansestadt Havelberg	Vehlgast	1959
5	Holweg	Florian	Karosseriebauer	39539	Hansestadt Havelberg	Damerow	1990
6	Schramm	Andrea	Selbständigkeit	39539	Hansestadt Havelberg	Damerow	1971
7	Kretschmann	Jürgen	Rentner	39539	Hansestadt Havelberg	Damerow	1944
8	Schwarz	Bernhard	Landschaftsarchitekt	39539	Hansestadt Havelberg	Vehlgast	1954

32 Wahlvorschlag des Einzelbewerbers Flader, Thomas

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Flader	Thomas	Landwirt	39539	Hansestadt Havelberg	Damerow	1971

Ortschaftsrat Warnau

31 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft SSV Havelwinkel

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Rensmann	Ursula	Rentnerin	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1950
2	Schmidt	Angela	Rentnerin	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1957

37 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Dorfleben Warnau

Ifd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	PLZ	Wohnort	Ortsteil	Geb. Jahr
1	Busack	Jörg	Selbständigkeit	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1971
2	Henningsen	Harald	Rentner	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1956
3	Dähne	Jens	Unternehmer	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1969
4	Voß	Tino	Produktionsarbeiter	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1976
5	Rose	Thomas	Krautfahrer	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1979
6	Meier	Ulrike	Stationshilfe Pflege	39539	Hansestadt Havelberg	Warnau	1980

Erklärungen nach § 21 Abs. 12 KWG LSA wurden nicht abgegeben.

Hansestadt Havelberg, 15.04.2024




Gerdel
Stadtwahlleiter

EGem Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der EGem Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 102 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat in der Sitzung am 31.01.2024 die folgende beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 20.525.300 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 21.910.000 €
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.375.300 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.390.500 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit 1.403.100 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.484.400 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 718.500 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 999.300 €
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme im Rahmen einer Umschuldung wird in Höhe von 718.500 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.760.000 € festgesetzt

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.600.000 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze 2024 (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 300,00 v. H
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380,00 v. H.

Tangerhütte, den 19.02.2024



(Unterschrift Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 29.04.2024 bis 08.05.2024 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Zimmer 21 und 23 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 09.04.2024 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-546-HH24 erteilt worden.

Tangerhütte, den 15.04.2024



(Unterschrift Bürgermeister)



**Gemeindewahlleiterin
Stadt Tangerhütte**

Die öffentliche Wahlbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 8 vom 13.04.2024 wird hiermit wie folgt berichtet:

Ortschaft Demker – Einzelbewerber Hintze – Wohnort

Ortschaft Schernebeck – Einzelbewerber Lockau – Geburtsjahr

Ortschaft Tangerhütte – SPD – 2. Bewerber Zimmermann, Julia – Beruf/Stand
3. Bewerber Müller-Vogt, Christian – Wohnort
WG Zukunft – 2. Bewerber Nagler, Michael – Wohnort

Korrektur Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 09.06.2024

Der Gemeindevwahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugelassen:

Name des Wahlvorschlagsträgers/ Einzelbewerber	Familienname, Vorname, Geburtsjahr	Beruf/Stand	Wohnort
Ortschaft Demker			
30. Einzelbewerber Hintze	Hintze, Carsten geb. 1969	Betriebswirt	39517 Tangerhütte OT Demker
Ortschaft Schernebeck			
35. Einzelbewerber Lockau	Lockau, Dirk geb. 1974	Dipl. Ing. Elektrotechnik	39517 Tangerhütte OT Schernebeck
Ortschaft Tangerhütte			
4. Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)	2. Zimmermann, Julia geb. 1984	Dipl. Kauffrau öffent. Dienstleistungs- management	39517 Tangerhütte OT Tangerhütte
	3. Müller-Vogt, Christian geb. 1978	Kita Leiter	39517 Tangerhütte OT Briest
27. Wählergemeinschaft Zukunft Einheitsgemeinde Tangerhütte (WG Zukunft)	2. Nagler, Michael geb. 1977	Apotheker	39517 Tangerhütte OT Mahlpfuhl

Tangerhütte, den 15.04.2024



C. Wittke
Gemeindewahlleiterin



**Gemeindewahlleiterin
Stadt Tangerhütte**

Die öffentliche Wahlbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 8 vom 13.04.2024 wird hiermit wie folgt berichtet:

28. Wählergemeinschaft Altmark-Elbe (WG Altmark-Elbe)
5. Wittwer, Alexander - Wohnort

Korrektur zur Öffentliche Wahlbekanntmachung
über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderates
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 09.06.2024

Der Gemeindevwahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugelassen:

Lfd.-Nr.:	Familienname, Vorname, Geburtsjahr	Beruf / Stand	Wohnort
28. Wählergemeinschaft Altmark-Elbe (WG Altmark-Elbe)			
5.	Wittwer, Alexander geb. 1991	Politikwissenschaftler- M.A.	39517 Tangerhütte OT Bittkau

Tangerhütte, den 15.04.2024



C. Wittke
Gemeindewahlleiterin



VERBANDSGEMEINDE ELBE-HAVEL-LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schollene

Der Gemeinderat der Gemeinde Schollene beschloss in öffentlicher Sitzung am 30.09.1993 den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schollene nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB). Die höhere Verwaltungsbehörde, das Regierungspräsidium Magdeburg, genehmigte mit Verfügung vom 10.12.1993 den Flächennutzungsplan unter der Auflage, dass die Grenzen des Naturschutzgebietes („NSG“) „Schollener See“ entsprechend der Naturschutzverordnung zu berichtigen sind. Die Auflage wurde durch nachrichtliche Übernahme der Grenzen des NSG „Schollener See“ erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans unterblieb seinerzeit aber.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schollene ist aus diesem Grund erneut ausgefertigt worden und wird rückwirkend zum 20.01.1997 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Ebenso wird hiermit die Erteilung der Genehmigung unter Auflage durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Magdeburg, mit Verfügung vom 10.12.1993, ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 20.01.1997 in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schollene einschließlich seines Erläuterungsberichtes und der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde sowie einer Ergänzung des Erläuterungsberichtes zum Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 10.12.1993 während folgender Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen

Ort der Einsichtnahme: **Gemeinde Schollene, 14715 Schollene, August-Bebel-Straße 10**

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag: 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr oder

Ort der Einsichtnahme: **Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Nebenstelle Kletz, 39524 Kletz, Ringstraße 12**

Zeit der Einsichtnahme: Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Rudolph, Zimmer 121, Tel. 039327 / 9378-41

Ergänzend wird die Planzeichnung mit den zeichnerischen Darstellungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter https://altmark.themenbrowser.de/umn_amk/xplan/ort.php?idorte=9&btnno=true eingesehen werden.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schollene, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schollene am 30.09.1993 und unter Auflage durch die höhere Verwaltungsbehörde, das Regierungspräsidium Magdeburg, mit Verfügung vom 10.12.1993 genehmigt, wird zusammen mit der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.12.1993 im Amtsblatt des Landkreises Stendal öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich seines Erläuterungsberichtes und der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde sowie einer Ergänzung des Erläuterungsberichtes zum Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 10.12.1993 dienstags 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr, donnerstags 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr in der Gemeinde Schollene, 14715 Schollene, August-Bebel-Straße 10 und bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Nebenstelle Klietz, 39524 Klietz, Ringstraße 12 zu den Sprechzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit zeichnerischen Darstellungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können außerdem jederzeit unter https://altmark.themenbrowser.de/um_n_amk/xplan/ort.php?idorte=9&bttno=true eingesehen werden.

Schönhausen (Elbe), den 27.04.2024

Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



ev. Kirchengemeinde Bellingen

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bellingen

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Bellingen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Bellingen gelten folgende Ruhefristen:

- für Erdbestattungen 20 Jahre,
- für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren

- Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
- Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren	Euro
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	180,00 €
1.2 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	120,00 €
1.3 Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 15 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie mit Namensnennung	585,00 €
1.4 Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsg Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 9,00 € und 1.2 in Höhe von 8,00 € erhoben.	
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	7,00 €
3. Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1 Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	120,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 26.11.1999 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bellingen. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Bellingen, den 30.01.2024 D. S. gez. Elke Levin
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt
Stendal, den 04.04.2024 D. S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Bellingen am 30.01.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Bellingen wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.04.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bellingen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 04.04.2024 D. S. gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates der ev. Kirchengemeinde Bellingen

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss	Bellingen, den 30.01.2024
gez. Levin Vorsitzender	Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 8, anwesend sind 8 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig. Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen: <u>Beschluss:</u> Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse auf den Friedhof Bellingen, nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM, werden folgende Beschlüsse gefasst: Öffnungszeiten des Friedhofs Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Zeit für die Durchführung von Bestattungen Die Durchführung von Bestattungen ist werktags von Montag bis Samstag möglich. Gebührensatzung Für den Friedhof Bellingen wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.	
gez. Dietrich stellv. Vorsitzender		
weitere stimmberechtigte Mitglieder:		
gez. M. Tüngler		
gez. F. Tüngler		
gez. Schliephake		
gez. Bohlecke		
gez. Zabel		
gez. Lippelt		
stimmberechtigte Stellvertreter:		
	Abstimmung	8 Ja 0 Nein 0 Enth.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Schliephake Vorsitzender gez. Dietrich Mitglied gez. Levin Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Bellingen den 30.01.2024, gez. E. Levin, Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsanordnung vom 15.04.2024

Flurbereinigungsverfahren: A14-Schernikau
Landkreis: Stendal
Verfahrens- Nr. 611-37SDL042

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 28.09.2016 angeordnete und am 06.06.2019 und 02.11.2022 geringfügig geänderte Flurbereinigungsgebiet erneut geändert.

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung

Zu dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Schernikau** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schernikau	2	127, 128/3, 128/5, 128/6, 176, 180, 181/128, 182/128
Schernikau	3	158/117
Schernikau	4	1
Schinne	1	365/213, 417/213, 364/213
Uenglingen	3	220/75

1.2 Ausschluss

Aus dem Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Schernikau** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schernikau	1	49, 100/1, 105/1, 106/2, 106/3, 109/1, 118, 149, 198/127, 199/142, 373, 374, 379, 377
Schernikau	3	274, 275, 278
Schernikau	4	251
Belkau	2	27/1, 49, 50, 75/31, 87
Schinne	1	471, 473, 474
Schinne	2	160/2, 166/2, 166/3, 618, 628, 630, 633, 635
Schinne	3	412, 414
Uenglingen	3	300, 301, 303

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.284 ha.

Die Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in der zuständigen Stadt, aus.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 28.09.2016 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A14-Schernikau“.

3. Gründe

Wege- und Gewässerflurstücke, die aus dem Kerngebiet herausragen, werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrens ausgeschlossen.

Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke nördlich der Ortslage Schernikau werden hinzugezogen, um den Verlauf der Gebietsgrenze von der Feldlage an die Bebauung heran zu verlegen. Einzelne Flurstücke werden hinzugezogen, um die in den Neugestaltungsgrundsätzen geplanten Maßnahmen umsetzen zu können.

Weiterhin werden Wald- und Gebäudegrundstücke ausgeschlossen, da die Regelung dieser Nutzungen nicht Ziel des Verfahrens ist.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

(DS)
gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffaltmarks> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung Wasserverband Bismark

Am Dienstag, den 14. 05. 2024 findet um 19.00 Uhr beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark die 2. Verbandsversammlung 2024 statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung - ordnungsgemäße Ladung/ Beschlussfähigkeit/ Tagesordnung/ Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 11.01.2024
2. Beschluss 2. Änderung der Verbandssatzung (Beschluss 1/2024)
3. Beschluss zur Stellenausschreibung Verbandsgeschäftsführer (Beschluss 2/2024)
4. Anfragen, Informationen, Mitteilungen.

Bismark, den 27.03.2024

gez. Pieper
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31